

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW - Schreiben vom 25.05.2018		
1.1	<p>Das Plangebiet befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Eschweiler" im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Glückauf IV" im Eigentum der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hückelhoven.</p>	<p>Aufgrund der Lage im Bereich aufgeschütteter Böden wird das gesamte Plangebiet gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind. Auf einen Hinweis innerhalb der textlichen Festsetzungen auf verliehene Bergwerksfelder kann somit verzichtet werden. Eine entsprechende Information wird in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Die Bergwerkseigentümer wurden am Aufstellungsverfahren beteiligt.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
1.2	<p>Das Plangebiet ist nach den hier vorliegenden Unterlagen von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollen bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p>	<p>In den Bebauungsplan wird unter III ‚Hinweise‘ 2. ‚Grundwasserabsenkungen‘ der Hinweis aufgenommen, dass das Plangebiet im Bereich der durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohletagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen liegt. Hierin wird erläutert, dass sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkungen als auch bei einem nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen bedingten Grundwasseranstieg Bodenbewegungen möglich sind und dass die sich hieraus ergebenden Anforderungen an die Errichtung von baulichen Ablagen und sonstigen Anlagen zu beachten sind.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

1.3	<p>Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass sich der Baugrund im Bereich der Änderungsfläche aus Kippenmischboden des ehemaligen Tagebaus Zukunft I West zusammensetzt.</p> <p>Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg soll hierzu und zu zukünftigen Maßnahmen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen die oben genannten Eigentümerinnen und für konkrete Grundwasserdaten der Erftverband um Stellungnahme gebeten werden, soweit noch nicht erfolgt.</p>	<p>Aufgrund der Lage im Bereich aufgeschütteter Böden wird das gesamte Plangebiet gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind.</p> <p>Zusätzlich wird ein westlicher Abschnitt des Plangebietes als Bereich gekennzeichnet, in dem die ehemalige Abbaukante verlief. Da hier mit Baugrund aus unterschiedlich mächtig aufgeschütteten Böden zu rechnen ist, werden in der Kennzeichnung entsprechende Anforderungen und Maßnahmen bezüglich einer Überbauung aufgeschütteter Böden bzw. des Kippenrandes aufgeführt.</p> <p>Die EBV GmbH (siehe Nr. 10), die RWE Power AG (siehe Nr. 13) und der Erftverband (siehe Nr. 3) wurden am Verfahren beteiligt. Die EBV GmbH und der Erftverband äußerten keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2.	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) – Schreiben vom 09.05.2018		
	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe.</p> <p>Eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel wird empfohlen.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleppen. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.</p>	<p>In den Bebauungsplan wird unter III ‚Hinweise‘ 3. ‚Kampfmittelbeseitigung‘ der Hinweis aufgenommen, dass im Geltungsbereich des Plangebiets Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen vorliegen und dass eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel durchzuführen ist. Des Weiteren wird die Empfehlung aufgenommen, dass bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen eine Sicherheitsdetektion erfolgen sollte.</p> <p>Aufgrund des offenen bzw. stillstehenden Tagebaus während des 2. Weltkrieges und der nicht dokumentierten Kampfmittelbeseitigung vor Rekultivierung des Tagebaus sind die konkreten Maßnahmen sowie der ggfs. abzuschleppende Bereich zur Kampfmittelbeseitigung vor Baubeginn bzw. im Bauantragsverfahren mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst erneut abzustimmen.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

3.	Erftverband, Abteilung Recht - Schreiben vom 10.01.2017, 18.05.2018 und 10.01.2020		
3.1	10.01.2017 Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind durch die v.g. Maßnahme nicht betroffen. Im Bereich des Plangebietes können flurnahe Grundwasserstände auftreten. Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Der Hinweis bezüglich flurnaher Grundwasserstände wird unter III ‚Hinweise‘ 2. ‚Grundwasserabsenkungen‘ aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
3.2	18.05.2018 Gegen die Maßnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken, wenn die Stellungnahme vom 10.01.2017 inhaltlich berücksichtigt wird.	Die Stellungnahme vom 10.01.2017 wird berücksichtigt. Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt. 3.1.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
3.3	10.01.2020 Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Die Stellungnahme erfordert keinen weiteren Handlungsbedarf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.	Straßen.NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel- Schreiben vom 16.05.2018 und 06.01.2020		
4.1	16.05.2018 In der planerischen Darstellung ist der Abstand der überbaubaren Flächen zum befestigten Fahrbahnrand der L 240 einzutragen, da sich das Vorhaben innerhalb der Anbaubeschränkungszone von 40,0 m der Landesstraße befindet und somit die Belange des Straßenbaulastträgers betroffen sind. Die Art, Größe und Farbe sowie der Standort von Werbeanlagen sind im Bebauungsplan nicht festgeschrieben. Im Bebauungsplantext ist deshalb darauf hinzuweisen, dass Werbeanlagen innerhalb der Werbeverbotszone von 20,0 m gemessen vom äußeren Fahrbahnrand nicht und innerhalb der Anbaubeschränkungszone von 40,0 m mit Wirkung zur L 240 der gesonderten Zustimmung der Straßenbauver-	Unter III ‚Hinweise‘ wird unter 4. ‚Anbaubeschränkungszone‘ ein Hinweis auf die entsprechenden Zone und die daraus resultierenden Bestimmungen aufgenommen. Die Grenze der Anbaubeschränkungszone mit Benennung der Rechtsgrundlage (§ 9 FStrG) wurde zusätzlich nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Die Werbeverbotszone liegt außerhalb des Geltungsbereichs, so dass diesbezüglich weder ein Hinweis noch eine nachrichtliche Übernahme erfolgen kann..	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

	<p>waltung bedürfen (§ 28 i. V. m. § 25 StrWG). Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig.</p> <p>Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden.</p> <p>Schaufenster sind ebenfalls zur Landesstraße hin abzuschirmen.</p> <p>Die Außenfassaden sind so zu gestalten, dass keine ablenkende Wirkung auf den Verkehr der Landesstraße entsteht.</p>		
4.2	<p>Es wurde festgestellt, dass Flächen des Landesbetriebes überplant und überbaut wurden. Für die Inanspruchnahme dieser Flächen ist vom Grundsatz her ein Nutzungsvertrag zu schließen. Für die bereits bebauten Flächen konnten diesbezüglich keine Unterlagen gefunden werden.</p>	<p>Die Anregung betrifft nicht den Regelungstatbestand des Bebauungsplanverfahrens. Ggfs. können die Betroffenen dies privatrechtlich regeln und einen Nutzungsvertrag schließen. Zudem liegen die Flurstücke 91 und 112, Flur 45, Gemarkung Kinzweiler außerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 9 - An Velau- und auch außerhalb des südlich angrenzenden Bebauungsplanes 260 - Östlich Hehlrath -. Die beiden genannten Flurstücke schließen unmittelbar östlich des Bebauungsplanes 260 an.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.3	<p>Im signalisierten Kreuzungsbereich der L 238/ L 240/ Auf dem Felde sind in den letzten Jahren mehrere Unfälle - teilweise mit Schwerverletzten - zu verzeichnen. Zunächst ist ein belastbares Verkehrsgutachten unter Berücksichtigung der Prognosedaten 2030 vorzulegen, um seitens des Landesbetriebes eine die verkehrlichen Belange betreffende Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Durch die Nähe der Zufahrt und der Längsparkplätze in "Auf dem Felde" zum Kreuzungsbereich der L 240/ L 238/ Auf dem Felde kann es zu Beeinträchtigungen im Kreuzungsbereich kommen. Eine Unfallauswertung ist dem Verkehrsgutachten beizufügen.</p>	<p>Zur Klärung der Verkehrssituation wurde durch das Büro für Stadt- und Verkehrsplanung BSV eine Verkehrsuntersuchung vorgenommen (Aachen, 17.07.2019). Als Grundlage für die Ermittlung der zu erwartenden Verkehrsqualität wurden Knotenstromzählungen durchgeführt. Im Ergebnis zeigt sich, dass sich für die verkehrszeichenge-regelte Einmündung Auf dem Felde / Planstraße in der morgendlichen und nachmittäglichen Spitzenstunden eine sehr gute Qualität ergibt. Für die lichtsinalgeregelte Kreuzung L 240 / Rue de Wattrelos ergibt sich in den Spitzenstunden jeweils eine schlechte Qualität. Mit einem angepassten Festzeitprogramm kann die Qualität verbessert werden. Die zusätzlichen Verkehre durch die Realisierung des Bebauungsplans führen nicht zu einer Verschlechterung der Knotenstrombelastung gemäß Gutachtenprognose.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

		<p>Aufgrund der Unfallauffälligkeit wird unabhängig von der neuen Planung empfohlen, die Linksabbieger von der L 240 und der Rue de Wattrelos in der Signalisierung in einer eigenen Phase zu führen und die Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf 50 km/h zu senken.</p> <p>Gemäß Gutachten sind keine Festsetzungen oder Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>	
4.4	<p>Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Emissionsschutz durch den Verkehr der L 240. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Eschweiler.</p>	<p>Zur Beurteilung des Verkehrslärms wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Aufgrund der Vorbelastung durch Verkehrslärm ist mit Überschreitungen der Orientierungswerte nach DIN 18005 insbesondere im östlichen gewerblich genutzten Bereich zu rechnen. Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind an den betroffenen Fassaden passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich, deren Umsetzung durch Festsetzung von Lärmpegelbereichen vorgegeben wird. Im Rahmen der Untersuchung wurden eventuelle Lärmreflexionen durch zukünftige bauliche Anlagen berücksichtigt.</p> <p>Die Realisierung der Maßnahmen obliegt dem Verursacher des Konfliktes, der aus dem Heranrücken der baulichen Nutzung an die L 240 resultiert. Somit kann der Vorhabenträger keine rechtlichen Ansprüche gegenüber der Straßenbauverwaltung geltend machen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.5	<p>Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/ oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen/ der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.</p>	<p>Die Verkehrsemissionen durch Lärm wurden durch die vorgenannte Lärmuntersuchung hinreichend berücksichtigt. Staub und Abgase gehören zu den normalen Erscheinungen von Verkehrsbewegungen und bedürfen keines besonderen Hinweises innerhalb des Bebauungsplans.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
4.6	<p>06.01.2020 Die Art, Größe und Farbe sowie der Standort von Werbeanlagen sind im Bebauungsplan nicht festgeschrieben. Im Bebauungsplantext ist deshalb darauf hinzuweisen, dass Werbeanlagen innerhalb der Werbeverbotszone und mit Wirkung zur L 238/ L 240 ausgeschlossen sind. Der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedür-</p>	<p>Unter III ‚Hinweise‘ wurde unter 4. ‚Anbaubeschränkungszone‘ bereits ein Hinweis auf die entsprechenden Zone und die daraus resultierenden Bestimmungen aufgenommen.</p> <p>Die Grenze der Anbaubeschränkungszone mit Benennung der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>fen Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone (§ 28 i. V. m. § 25 StrWG). Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig.</p> <p>Anlagen der Außerwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.</p> <p>Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden.</p>	<p>Rechtsgrundlage wurde zusätzlich nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Die Werbeverbotszone liegt außerhalb des Geltungsbereichs, so dass diesbezüglich weder ein Hinweis noch eine nachrichtliche Übernahme erfolgen kann.</p>	
4.7	<p>Sollte eine verkehrsgerechte Ertüchtigung der Knotenpunktes L 238/ L 240/ Auf dem Felde erforderlich sein, können Kosten auf die Stadt Eschweiler zukommen, zumindest anteilig.</p>	<p>Zur Klärung der Verkehrssituation wurde durch das Büro für Stadt- und Verkehrsplanung BSV eine Verkehrsuntersuchung vorgenommen (Aachen, 17.07.2019). Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt. 4.1.3. Gemäß Gutachten sind keine Festsetzungen oder Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Die Klärung von Kostenübernahmen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.	<p>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - Schreiben vom 12.01.2017</p>		
	<p>Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Es wird auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) verwiesen und darum gebeten, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen:</p> <p>Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem</p>	<p>Unter III ‚Hinweise‘ 1. ‚Bodendenkmalpflege‘ wird ein entsprechender Hinweis, dass bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde unverzüglich zu melden sind, aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnhofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.		
6.	StädteRegion Aachen - Schreiben vom 30.05.2018 und 23.01.2020		
6.1.	Allgemeiner Gewässerschutz		
6.1.1	<p>30.05.2018</p> <p>Es werden Bedenken geäußert. Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 44 Landeswassergesetz ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Die Niederschlagswasserentsorgung ist nicht ausreichend dargestellt. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes mit Nachweis der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt eine weitere Stellungnahme.</p> <p>Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.</p>	<p>Zur Klärung der Niederschlagswasserbeseitigung wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet. Das Konzept sieht vor, nördlich der Autowerkstatt ein privates Regenrückhaltebecken (RRB) anzulegen, das lediglich der Entwässerung der Grundstücksflächen der Fa. Koch dient. Die entsprechenden Flächen werden in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen. Die geplante Straße kann aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens unmittelbar in den Grubenrandbach entwässern. Das geplante Dorfgemeinschaftshaus erhält einen separaten Zisternenrückhalt mit Überlauf in den Grubenrandbach. Das Entwässerungskonzept wurde der StädteRegion im Rahmen der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt.</p> <p>Das Schmutzwasser wird der öffentlichen Kanalisation zugeleitet.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
6.1.2	Entlang der geplanten Erschließungsstraße (Flurstück 83) verläuft das Gewässer Grubenrandbach (Flurstück 5). Von diesem Gewässer ist ein Gewässerrandstreifen von mindestens 3 m ab Oberkante Böschung des Gewässers von jeglicher Bebauung und Befestigung	Parallel zur Oberkante des Grubenrandbaches wurde östlich des Baches eine mindestens 3,0 m breite öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gewässerrandstreifen festgesetzt. In der textlichen Festsetzung 7.1 werden die entsprechenden Anforderungen an	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

	(auch Straße) freizuhalten.	diese Fläche aufgeführt.	
6.1.3	<p>23.01.2020</p> <p>Es bestehen keine Bedenken, wenn die aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die Einleitung in den Grubenrandbach ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG zu beantragen sowie eine Kanalnetzanzeige vorzulegen. - Im westlichen Randbereich des vorgesehenen Bebauungsbereichs verläuft das Gewässer "Grubenrandbach". Der Gewässerstrandstreifen (3 m Breite ab Böschungsoberkante des Gewässers) ist von baulichen und sonstigen Anlagen wie Aufschüttungen, Wegen, Terrassen, Lagerschuppen, Holzunterständen u.ä. sowie jeglicher Nutzung freizuhalten. - Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten. - Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden. (Keine Kellergeschosse vorsehen oder Keller mit wasserdichter Wanne planen und ausführen). <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer thermischen Nutzung (Wärmepumpen mit Sonden, Flächen- oder Spiralkollektoren und Ähnliches) des Erdbereiches oder des Grundwassers eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.</p>	<p>Für die Einleitung in den Grubenrandbach wird im Rahmen der Erschließungsplanung eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt sowie eine Kanalnetzanzeige vorgelegt.</p> <p>Im Bebauungsplan wurde parallel zur Oberkante des Grubenrandbaches östlich des Baches eine mindestens 3,0 m breite öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gewässerrandstreifen festgesetzt.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen unter 7.1 werden die entsprechenden Anforderungen an diese Fläche aufgeführt.</p> <p>Die anfallenden Schmutzwässer werden der öffentlichen Kanalisation zugeleitet.</p> <p>Der Ausschluss von Hausdrainagen und die Planung und Ausführung von Kellern und Gründungen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.</p> <p>Bei einer thermischen Nutzung des Erdbereiches oder des Grundwassers wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

6.2	Immissionsschutz		
6.2.1	<p>30.05.2018</p> <p>Es werden Bedenken bezüglich der Geruchsmissionen geäußert.</p> <p>Entsprechend den textlichen Festsetzungen darf die festgesetzte maximale Gebäudehöhe ausschließlich durch nutzungs- und technikbedingte Anlagen bis zu einer Höhe von maximal 1,5 m überschritten werden.</p> <p>Für die Autowerkstatt soll eine Gebäudehöhe (GH) von 10,5 m festgesetzt werden.</p> <p>Die der Planung zugrunde liegende Geruchsmissionsprognose der Firma Aneco basiert auf einer Quellhöhe von 10 m über Grund.</p> <p>Die VDI-Richtlinie 3456 „Emissionsminderung, Reparaturlackierung und Lackierung von Fahrzeugen“ vom Mai 2018 gibt den Stand der Technik bzgl. der in der Geruchsmissionsprognose betrachteten Anlage vor und formuliert entsprechende Mindestkriterien.</p> <p>In Bezug auf das Planvorhaben bzgl. der Ableitung der Abluft der Lackierkabine wird der Stand der Technik nur eingehalten, wenn die Austrittsöffnung das Dach des Gebäudes in Abhängigkeit der Ausführung um mindestens 3 Meter überragt.</p> <p>Entsprechend dem § 7 (1) der 31. BImSchV sind die gefassten Abgase von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen so abzuleiten, dass ein Abtransport mit der freien Luftströmung nach dem Stand der Technik gewährleistet ist. Die o. g. textliche Festsetzung steht dieser Verpflichtung entgegen.</p>	<p>Die wiedergegebenen maximalen Gebäudehöhen entsprechen dem Stand der vorgezogenen Beteiligung.</p> <p>Nach Aussage des Gutachters der Geruchsmissionsprognose sind die vorgegebenen Gebäudehöhen ausreichend, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. Zusätzlich wird jedoch die textliche Festsetzung I 2. ‚Maß der baulichen Nutzung‘ dahingehend geändert, dass nutzungs- und technikbedingte Anlagen zur Ableitung der lösemittelhaltigen Abgase die maximalen Gebäudehöhen bis zu einer Höhe von max. 3,00 m überschreiten dürfen. Somit ist gewährleistet, dass die gefassten Abgase so abgeleitet werden, dass ein Abgastransport mit der freien Luftströmung nach dem Stand der Technik erfolgt. Im Baugenehmigungsverfahren ist die Einhaltung der getroffenen Festsetzungen zum Geruchsmissionsschutz nachzuweisen.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
6.2.2	<p>Es werden Bedenken bezüglich der Lärmmissionen geäußert.</p> <p>Die geplante Wohnbebauung grenzt an den nördlich gelegenen Bolzplatz an, dessen Lärmmissionen auf die geplante Wohnbebauung einwirkt.</p>	Zur Beurteilung der zu erwartenden Geräuschsituation durch die Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses und die Nutzung eines Bolzplatzes wurde eine entsprechende schalltechnische Immissionsprognose erstellt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

	<p>Das Maß der Einwirkung durch den Bolzplatz wurde bislang im Planverfahren nicht betrachtet.</p> <p>Durch den Einbezug der nördlich des Plangebietes gelegenen Flächen des Bolzplatzes in den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll darüber hinaus Planungsrecht geschaffen werden, um im südlichen Teil der Bolzplatzfläche die spätere Errichtung eines Dorf- und Gemeinschaftshauses zu ermöglichen.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht eine schalltechnische Betrachtung der Immissionen des Bolzplatzes auf Grundlage der Freizeitlärmrichtlinie erforderlich.</p>	<p>Die Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass beide Nutzungen nur ohne Richtwertüberschreitungen möglich sind, wenn der Bolzplatz nördlich des Dorfgemeinschaftshauses liegt. Die Nutzung des Bolzplatzes ist maximal bis 20.00 Uhr mit Ausnahme des Zeitraumes zwischen 13.00 und 15.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen zulässig.</p> <p>Die Grünfläche soll weiterhin als Spielplatz für Kinder genutzt werden. Im Bebauungsplan wird eine entsprechende Zweckbestimmung festgesetzt. Lärmkonflikte oder Beschwerden über Lärm sind hier nicht bekannt. Planungsrechtlich ist Kinderlärm nicht erheblich.</p> <p>Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses muss bei intensiver Musikbeschallung auf einen Zeitraum bis maximal 22.00 Uhr beschränkt werden. Dabei ist eine Bauausführung entsprechend der in der textlichen Festsetzung unter 4.3 ‚Ausführung Dorfgemeinschaftshaus‘ genannten Bauschalldämmmaße erforderlich. Auf weitergehende bauliche Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sichergestellt wird, dass Nutzungen im Dorfgemeinschaftshaus mit hohen Innenpegeln über 85 dB(A) nach 22.00 Uhr nur in seltenen Fällen oder über eine begrenzte Zeitdauer, aber an nicht mehr als 18 Tagen eines Kalenderjahres und auch nicht an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden stattfinden.</p> <p>Im Baugenehmigungsverfahren ist die Einhaltung der Festsetzungen nachzuweisen.</p>	
6.2.3	<p>Unabhängig des Vorgenannten ist es aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich, die Absätze 3. und 4. des Abschnitts III "Hinweise" der Anlage 2c der Sitzungsvorlage 104/18 zum Abschnitt I "Planungsrechtliche Festsetzungen" hinzuzufügen.</p>	<p>Die bisherigen Hinweise zum Lärmimmissionsschutz unter III ‚Hinweise‘ 3. ‚Lärmimmissionsschutz‘ und unter 4. ‚Geruchsmissionsschutz‘ werden in die textlichen Festsetzungen unter 5. ‚Lärmimmissionsschutz‘ und unter 6. ‚Geruchsmissionsschutz‘ übernommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
6.3	<p>Bodenschutz und Altlasten</p>		
	<p>30.05.2018</p> <p>Es bestehen keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich im Bereich verfüllter und rekultivierter Tagebauflächen des ehemaligen</p>	<p>Aufgrund der Lage im Bereich aufgeschütteter Böden wird das gesamte Plangebiet gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekenn-</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

	<p>Tagebaus Zukunft West. Natürliche Bodenverhältnisse sind in diesem Gebiet nicht mehr vorhanden. Es handelt sich um einen Mischboden unterschiedlicher Zusammensetzung und Mächtigkeit. Es ist davon auszugehen, dass die oberste Bodenschicht aus einem ca. 2,0 bis 2,5 m mächtigen, feinsandigen Schluff bzw. Lößlehm besteht. Diese Rekultivierungsschicht wird von einem heterogen zusammengesetzten Aufschüttkörper unbekannter Tiefe unterlagert.</p> <p>Die Untergrundverhältnisse sind bei der Gründungsplanung von Bauwerken zu berücksichtigen. Die Anforderungen wurden bereits in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>	<p>zeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind. Zusätzlich wird der westliche Abschnitt des Plangebietes als Bereich gekennzeichnet, in dem die ehemalige Abbaukante verlief. Hier ist mit Baugrund aus unterschiedlich mächtig aufgeschütteten Böden zu rechnen. In den Kennzeichnungen werden entsprechende Anforderungen und Maßnahmen bezüglich einer Überbauung aufgeschütteter Böden bzw. des Kippenrandes aufgeführt.</p>	
6.4	Natur und Landschaft		
6.4.1	<p>30.05.2018</p> <p>Es bestehen keine Bedenken, wenn die Festsetzungen 2.4-23 „Geschützter Landschaftsbestandteil Feldgehölz Spielplatz am östlichen Siedlungsrand von Hehrath“ (Erhalt) und 5.2- 8 „Ufergehölze im Bereich der Böschungen des Grubenrandbaches“ (Anpflanzung) des Landschaftsplanes VII im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.</p>	<p>Das Dorfgemeinschaftshaus im Bereich des Spielplatzes wird derart auf dem Grundstück platziert, dass der vorhandene Gehölzbestand geringstmöglich beeinträchtigt wird. Dafür wurde der Baumbestand detailliert von einem Vermesser kartiert.</p> <p>Im Bereich des Gewässerrandstreifens parallel zur Böschung des Grubenrandbaches sollen wie im Böschungsbereich selbst Gehölze der Pflanzgruppe Ufergehölze gepflanzt werden. Die Anpflanzungen werden innerhalb der textlichen grünordnerischen Festsetzung 7 und innerhalb der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft unter textliche Festsetzung 8 entsprechend aufgeführt. Die Bestandssicherung und die Anpflanzung von Gehölzen werden im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
6.4.2	<p>23.01.2020</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen in der vorgelegten Form Bedenken. In der ökologischen Bilanzierung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan dürfen bei den Tabellen B1 und B2 für die Gartenflächen maximal 8 ÖW/m² statt 11 ÖW/m² in Ansatz</p>	<p>Innerhalb der mit HJ6 bewerteten Gartenflächen sind im Gebiet ‚Wohnen‘ gemäß textlicher Festsetzungen unter 7.5 6 Einzelbäume zu pflanzen. Innerhalb des Mischgebietes mit identischer Bewertung der Gartenflächen sind gemäß textlicher Festsetzung unter 7.5 5</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>gebracht werden, da die heutzutage typischen Gartenflächen wenig bis gar nicht gehölzgeprägt sind. Dies entspricht bei dem verwendeten Bewertungsverfahren dem Code HJ5 "Gärten mit geringem Gehölzbestand" mit 7 ÖW/m² (Hinweis: dieser Bewertungsansatz wird im gesamten Städteregionsgebiet angewendet).</p> <p>Die Bewertung ist zu ändern und die bereitzustellende Ausgleichsfläche bzw. die Abrechnung vom Ökokonto entsprechend zu vergrößern.</p>	<p>Einzelbäume zu pflanzen. Aus vorgenannten Gründen ist es gerechtfertigt, hier anstatt ‚Gartenflächen ohne Gehölze (HJ5) ‚Gartenflächen mit Gehölzen‘ (HJ6) anzusetzen.</p>	
7.	<p>Landesbüro der Naturschutzverbände, NABU Kreisverband Aachen-Land – Schreiben vom 10.01.2017 und 20.05.2018 und BUND – Mail vom 06.01.2020</p>		
7.1.1	<p>NABU 10.01.2017</p> <p>Gegen den BP 9 An Velau werden keine Einwendungen vorgebracht, wenn die Entwässerung des Oberflächenwassers geändert wird. Der sog. Grubenkanal mündet letztendlich in den Merzbach, der unter anderem auch den Teich im Naturschutzgebiet Kieswäsche speist. Dieser hat keinen Abfluss, so dass eine Anreicherung von Schadstoffen stattfindet. Das Naturschutzgebiet ist Lebensbiotop verschiedener geschützter Arten. Gefordert wird eine Entwässerung in den Mischwasserkanal von Hehlrath.</p>	<p>Eine eventuelle Anreicherung von Schadstoffen im Teich Kieswäsche ist nicht Regelungstatbestand dieses Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Zur Klärung der Niederschlagswasserbeseitigung wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben. Das Konzept sieht vor, nördlich der Autowerkstatt ein privates Regenrückhaltebecken (RRB) anzulegen, das lediglich der Entwässerung der Grundstücksflächen der Fa. Koch dient. Die entsprechenden Flächen werden in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen. Die geplante Straße kann aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens unmittelbar in den Grubenrandbach entwässern. Das geplante Bürgerhaus erhält einen separaten Zisternenrückhalt mit Überlauf in den Grubenrandbach.</p> <p>Gemäß Trennerlass kann die Verkehrsfläche der Kategorie I zugeordnet werden. Somit ist keine Niederschlagswasserbehandlung erforderlich und eine unmittelbare Einleitung in den Grubenrandbach zulässig.</p> <p>Das Entwässerungskonzept wurde mit dem WVER abgestimmt und der StädteRegion im Rahmen der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme vorgelegt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

7.1.2	<p>NABU 20.05.2018</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen sollen in unmittelbarer Nähe im Zusammenhang mit dem Dorfgemeinschaftshaus durchgeführt werden. Die Straßenbegrünung soll insektenfreundlich wie mit blütentragenden Bäumen und Blühstreifen durchgeführt werden.</p>	<p>Interne Ausgleichsmaßnahmen werden gemäß textlicher Festsetzungen innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Gewässerrandstreifen und innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Bereich des Grabens festgesetzt. Des Weiteren wird innerhalb des Baugebietes eine 8,00 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern normiert. Innerhalb des straßenparallelen Gewässerrandstreifens sind blütentragende Bäume geplant. Im Bereich des Spielplatzes stehen aufgrund des Gehölzbestandes keine Flächen für weitere Anpflanzungen zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.2	<p>BUND 06.01.2020</p> <p>Es wird gefordert, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Gehölzbestand im Bereich des Spielplatzes/ Dorfgemeinschaftshaus zu erhalten ist, - das Ausbringen von Bioziden zu untersagen ist, - diese Maßnahmen grundbuchmäßig abzusichern sind. 	<p>Das Dorfgemeinschaftshaus im Bereich des Spielplatzes wird derart auf dem Grundstück platziert, dass der vorhandene Gehölzbestand geringstmöglich beeinträchtigt wird. Dafür wurde der Baumbestand detailliert von einem Vermesser kartiert.</p> <p>Da es sich um eine Fläche der Stadt Eschweiler handelt, obliegt die Pflege der Flächen und des Baumbestandes der Stadt. Eine grundbuchrechtliche Absicherung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.	ASEAG AG – Mail vom 23.01.2017		
	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Die Erschließung des Plangebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wird durch die auf der Oberstraße verkehrende Buslinie 28 und der Bushaltestelle " Hehlrath Schwarzwaldstraße" zurzeit ausreichend sichergestellt. Damit bestehen umsteigefreie Busverbindungen in Richtung Eschweiler Bushof, Weisweiler Hücheln, bzw. Mariadorf und Alsdorf.</p>	<p>Die bestehende ausreichende Erschließung des Plangebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr ist auch in der Begründung unter 1.2 ‚Heutige Situation‘ beschrieben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

9.	Deutsche Telekom Technik GmbH – Mail vom 09.05.2018		
	<p>Es wird darum gebeten eine mögliche Versorgung des Neubaugebietes durch Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit dieser abzustimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer unterirdischen Versorgung eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege erforderlich ist, ein entsprechendes Leitungsrecht auf Privatwegen zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt werden muss, eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird, die geplanten Verkehrswege sich in Lage und Verlauf nicht mehr verändern, dem Vorhabenträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitplan aufstellt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine Abstimmung der Bauweise und eine Koordinierung mit Straßen- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger mindestens 3 Monate vor Baubeginn erfolgen müssen.</p>	<p>Die Regelung des Verfahrens zur möglichen Versorgung des zukünftigen Neubaugebietes mit Telekommunikationslinien, erforderliche Abstimmungs- und Koordinierungsmaßnahmen sowie diesbezügliche Rahmenbedingungen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern erfolgen im Rahmen der sich anschließenden Erschließungsplanung.</p> <p>Innerhalb des Bebauungsplanes werden keine Baugrundstücke über Privatwege erschlossen. Somit besteht keine Notwendigkeit Leitungsrechte zugunsten der Telekom festzusetzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
10.	EBV GmbH – Schreiben vom 23.05.2018		
	<p>Der o. g. Geltungsbereich liegt innerhalb der Berechtsame auf Steinkohle. Zur Bebauungsplanung werden keine Bedenken erhoben.</p> <p>Eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB wird für nicht erforderlich gehalten.</p>	<p>Auf eine Kennzeichnung bzw. auf einen Hinweis bezüglich verliehener Bergwerksfelder wird verzichtet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
11.	Enwor energie & wasser vor ort GmbH – Schreiben vom 04.01.2017, 16.05.2018 und 06.01.2020		
11.1	<p>04.01.2017 und 16.05.2018</p> <p>Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen für die Trinkwasserversorgung keine Bedenken. Es wird gebeten, den Bestandsplan der Trinkwasserleitungen bei der Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Lage der bestehenden Trinkwasserleitung steht den planungsrechtlichen Festsetzungen nicht entgegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

11.2	06.01.2020 Es bestehen keine Bedenken, sofern die Stellungnahmen vom 04.01.2017,16.05.2018 und 15.10.2019 (Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes "östlich Hehlrath") Beachtung finden. Die Lage der bestehenden Trinkwasserleitung steht den planungsrechtlichen Festsetzungen nicht entgegen. Um weitere Beteiligung im Planverfahren wird gebeten.	Die Stellungnahmen der Enwor wurden sowohl im Rahmen des Verfahrens zur 13. FNP Änderung als auch im Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 9 berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen. Die Enwor wird im Rahmen der Erschließungsplanung weiterhin beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.	Regionetz GmbH – Mail vom 12.06.2018		
	In den vom Bebauungsplan betroffenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. Die Anlagen der Regionetz dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden. Die jeweils einzuhaltenden Regel-Mindestabstände werden detailliert aufgeführt. Des Weiteren werden verschiedene Grundsätze und Regeln, die während der Bauphase zur Sicherung der Versorgungsleitungen zu beachten sind, detailliert beschrieben.	Die angegebene Gasleitung DN 250 mit den angegebenen erforderlichen Schutzabständen von 0,5 m beidseits liegt innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen, sodass keine zusätzlichen Festsetzungen wie die Eintragung eines Leitungsrechtes erforderlich sind. Die in der Stellungnahme genannten sonstigen Abstände und Maßnahmen sind im Rahmen der Erschließungsplanung und der Bauausführung zu berücksichtigen und sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13.	RWE Power AG Abteilung Bergschäden – Schreiben vom 26.01.2017 und 28.05.2018		
13.1	26.01.2017 und 28.05.2018: Fast im gesamten Bereich des Plangebietes steht als Baugrund aufgeschütteter Boden eines ehemaligen Tagebaus an. Die ehemalige Abbaukante (Kippenrand) verläuft unmittelbar am Westrand des Plangebietes, so dass der westliche Teil dieses Plangebietes im Bereich der unterirdisch anstehenden, ehemaligen Endböschung liegt. Innerhalb dieses Bereiches ist somit mit Baugrund aus unterschiedlich mächtig aufgeschüttetem Boden zu rechnen. Zur Vermeidung von Schäden, die eventuell infolge der Nichtbeachtung der	Aufgrund der Lage im Bereich aufgeschütteter Böden wird das gesamte Plangebiet gemäß § 9 Abs. 5 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind. In der Kennzeichnung 1 werden entsprechende Anforderungen und Maßnahmen bezüglich einer Überbauung der aufgeschütteten Böden aufgeführt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

	<p>anstehenden Baugrundverhältnisse auftreten können, sind daher folgende Gegebenheiten zu beachten:</p> <p>Aufgeschütteter Boden macht wegen seiner meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit besondere Überlegungen bei der Wahl der Gründung erforderlich. Die Gründung der einzelnen Bauwerke muss der jeweils durch ein Bodengutachten festgestellten Tragfähigkeit des Bodens angepasst werden.</p> <p>Bei der Nutzung und Bebauung des Kippenbereiches sind zudem ungleichmäßige Bodensenkungen zu berücksichtigen, die infolge der Setzungen des aufgeschütteten Bodens auftreten können. Um Bauwerksschäden aus möglichen Schiefstellungen und der hieraus resultierenden Verkantung der Gebäude gegeneinander zu verhindern, sind Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpressung durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen. Ebenso sind Gebäude von mehr als 20 m Länge durch Bewegungsfugen zu trennen. Möglichen Verbiegungen der Baukörper sind mit entsprechenden Konstruktionen zu begegnen.</p>		
13.2	Zur Vermeidung von schadensauslösenden Setzungen durch konzentrierte Versickerungen müssen Versickerungsanlagen auf Kippenböden einen Mindestabstand von 20 m zu allen Bauwerken aufweisen.	Das vorgesehene Regenrückhaltebecken ist keine konzentrierte Versickerungsanlage und kann daher näher an den Bauwerken angeordnet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13.3	Eine Überbauung des Kippenrandes (Abbaukante) in der Gründungsebene ist zu vermeiden. Im Übergangsbereich vom gewachsenen zum verkippten Boden können wegen der Baulastsetzungen, eventueller Kippenrestsetzungen oder Sackungen zum Beispiel durch die technische oder natürliche Einleitung/ Versickerung von Oberflächenwässer unterschiedliche, stufenförmige Bodensenkungen auftreten, die für darüber befindliche Bauwerke schädigend sein können.	Zusätzlich zu der unter Punkt 13.1 erläuterten Kennzeichnung wird ein westlicher Abschnitt des Plangebietes als Bereich gekennzeichnet, bei dessen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind, da hier die ehemalige Abbaukante verlief und mit Baugrund aus unterschiedlich mächtig aufgeschütteten Böden zu rechnen ist. In der Kennzeichnung 2 werden entsprechende Anforderungen und Maßnahmen bezüglich einer Bebauung nahe des Kippenrandes aufgeführt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

<p>Bei der Planung der Standorte der Gebäude (ausgenommen Nebenanlagen) auf dem Kippenboden ist darauf zu achten, dass im Bereich der ehemaligen, überkippten Tagebauböschungen mindestens 5 m Kippenboden unter den Fundamenten vorhanden ist. Bei einem geringeren Abstand können aufgrund des unterschiedlichen Setzungspotentials von gewachsenem und aufgeschüttetem Boden Verkantungen der Gebäude zueinander und innerhalb der jeweiligen Bauwerke auftreten.</p> <p>Es wird darum gebeten, folgende textliche Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr.1 BauGB in den Planteil des Bebauungsplanes aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Im Bereich der ehemaligen, überkippten Tagebauböschung darf in der Gründungsebene die ggf. unterirdisch anstehende, ehemalige Abbaukante des Tagebaues nicht überbaut werden. Die baulichen Anlagen sind hier so zu errichten, dass sie entweder vollständig im gewachsenen oder vollständig im aufgeschütteten Boden gegründet sind. Bauliche Anlagen auf aufgeschütteten Böden müssen auch im Nahbereich der ehemaligen, überkippten Tagebauböschungen unter den Fundamenten der Gebäude (ausgenommen Nebengebäude) mindestens 5 m Kippenboden aufweisen.- Für den Bereich der überkippten Tagebauböschung ist vor Baubeginn nachzuweisen, dass vorgenannte Gründungsauflagen eingehalten werden.- Bei einer Gründung im aufgeschütteten Boden liegt wegen der meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit die geotechnische Kategorie 3 für schwierige Baugrundverhältnisse nach Eurocode 7 "Geotechnik" – DIN EN 1997-1 Nr. 2.1 (21) mit den ergänzenden Regelungen in der DIN 4020 2010-12 Nr. A 2.2.2 vor. Darum ist auf Basis gezielter Bodenuntersuchungen eines Sachverständigen für Geotechnik die Tragfähigkeit des Bodens zu ermitteln und die Gründung daran anzupassen. Gebäude oder Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpressung sind durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu	<p>Im Baugenehmigungsverfahren ist in dem gekennzeichneten Bereich durch entsprechende Bohrungen bzw. Bodengutachten nachzuweisen, dass mindestens 5 m Kippenboden unter den Fundamenten vorliegt.</p>	
--	--	--

	<p>trennen.</p> <p>- Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 "Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, der Normblätter der DIN 1054 "Baugrund- Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen" und der DIN 18195 "Bauwerksabdichtungen" sowie die Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.</p>		
13.4	<p>Es darauf hingewiesen, dass in einzelnen Randbereichen des Plangebietes Eigentum der RWE Power AG betroffen ist und ggf. für Flächenerweiterungen zur Verfügung steht. Sollte es zu einer Inanspruchnahme der Flächen kommen, wird um Kontaktaufnahme gebeten.</p>	<p>Zur Realisierung eines privaten Regenrückhaltebeckens wird der südliche Teilbereich des nördlich gelegenen Flurstückes 7, Flur 45, Gemarkung Kinzweiler, in den Geltungsbereich einbezogen. Dazu erfolgte eine entsprechende Abstimmung zwischen Vorhabenträger und der Liegenschaftsabteilung der RWE Power AG.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
14.	<p>Westnetz GmbH – Schreiben vom 03.01.2017</p>		
	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verläuft keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH.</p> <p>Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft nur die von der Westnetz GmbH betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt wurden.</p>	<p>Es werden keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Die zuständigen Unternehmen weiterer Versorgungsleitungen wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
15.	<p>Wasserverband Eifel-Rur – Schreiben vom 29.05.2018 und vom 20.01.2020</p>		
15.1	<p>29.05.2018</p> <p>Wie in Kapitel 8.1 der Begründung geschrieben, soll ein Entwässerungskonzept aufgestellt und mit dem Wasserverband Eifel - Rur abgestimmt werden.</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet. Das Konzept sieht vor, nördlich der Autowerkstatt ein privates Regenrückhaltebecken anzulegen. Die entsprechenden Flächen werden in den Geltungsbereich des Bebau-</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

	<p>Der Grubenrandbach ist aus Hochwassersicht ausgelastet bzw. bereits überlastet. Derzeit wird eine hydrologisch/ hydraulische Untersuchung zum Grubenrandbach und weiterführend zum Merzbach durchgeführt. Ziel ist es, die Hochwassersituation des Grubenrandbaches und des nachfolgenden Merzbaches zu entschärfen. Die hierzu erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen sind zu ermitteln, abzustimmen und wasserrechtlich zu genehmigen. Dieser Umsetzungsprozess ist derzeit zeitlich nicht einzuschätzen.</p> <p>Sollte eine Umsetzung des geplanten Baugebietes vor Realisierung der angesprochenen Hochwasserschutzmaßnahmen angedacht sein, so ist die Entwässerungsplanung so zu gestalten, dass die Einleitwassermenge soweit gedrosselt wird, dass bei einem HQ 100-Lastfall im Grubenrandbach keine Abflussverschärfung auftritt. Daher erhebt der Wasserverband Eifel - Rur diesbezüglich Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.</p>	<p>ungsplanes einbezogen. Die Einleitwassermengen werden gedrosselt in den Grubenrandbach eingeleitet gemäß den Vorgaben des Wasserverbandes Eifel-Rur (WVER) unter Berücksichtigung des HQ 100 Lastfalls. Die geplante Straße kann aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens unmittelbar in den Grubenrandbach entwässern. Das geplante Bürgerhaus erhält einen separaten Zisternenrückhalt mit Überlauf in den Grubenrandbach.</p> <p>Der Wasserverband Eifel-Rur wurde im Rahmen der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB am weiteren Verfahren beteiligt.</p>	
15.2	<p>20.01.2020</p> <p>Seitens des Wasserverbandes Eitel-Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Rückhaltung des Niederschlagswassers für das HQ 100 in das hochwassergefährdete Gewässer wurde nachgewiesen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
16.	<p>GASCADE Gastransport GmbH – Schreiben vom 10.01.2017</p>		
	<p>Die GASCADE antwortet auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass die Anlagen der v. g. Betreiber zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind.</p> <p>Der Umweltbericht (Teil B der Begründung) mit den eventuell anfallenden externen Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs, soll zur Stellungnahme vorgelegt werden.</p>	<p>Die Lage eventueller externer Ausgleichsmaßnahmen wird der GASCADE GmbH mitgeteilt, sofern seine Belange betroffen sind. Der Umweltbericht wurde im Rahmen der Trägerbeteiligung vorgelegt. Die Betreiber sonstiger Kabel und Leitungen wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Es wird um Beteiligung am weiteren Verfahren gebeten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>		
--	---	--	--

Keine Bedenken teilten mit:

- Industrie- und Handelskammer mit Schreiben vom 01.06.2018 und 13.01.2020
- Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 14.05.2018 und 14.01.2020
- Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 24.05.2018 und 14.01.2020
- Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 05.06.2018
- Vodafone GmbH mit Schreiben vom 08.05.2018 und 13.01.2020
- Telefonica Germany GmbH mit Schreiben vom 28.05.2018 und 14.01.2020